Preußische Gesetzsammlung

1928	Ausgegeben zu Berlin, den 31. März 1928	Nr. 11

Inhalt:

(Nr. 13 322.) Westharztalsperrengesetz. Vom 28. März 1928.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

(1) Der Provinz Hannover dürfen aus Staatsmitteln zur Errichtung einer Talsperre im Sösetal, einer Talsperre im Odertal und eines Rhumepolders bei Northeim als Beihilfen gezahlt werden:

a) aus Rücksichten des Hochwasserschutzes
für die Sösesperre . . . . 1 670 000 *RM*,
für die Odersperre . . . . 2 670 000 *RM*,
für den Rhumepolder . . . . 1 600 000 *RM*;

b) aus Rücksichten der Förderung der allgemeinen Landesmelioration weitere 3 260 000 *RM*;

c) ferner ein auf die Dauer von fünf Jahren nach dem Tage der Auszahlung unverzinsliches und vom sechsten Jahre ab mit 4 vom Hundert verzinsliches, mit 1½ vom Hundert zu tilgendes Darlehen von 4 600 000 *RM*.

(2) Unternehmer ist die Provinz Hannover. Diese ist ermächtigt, außer den unter Abs. 1 genannten Bauprojekten Vorarbeiten für den Bau weiterer Talsperren und ihrer Nebenanlagen im Niederschlagsgebiet der Aller und ihrer Nebenflüsse in der Provinz Hannover durchzuführen. § 5 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (Gesetzsamml. S. 221) findet entsprechende Anwendung.

(3) Das Recht des Preußischen Staates, aus den §§ 9 Abs. 1, 381 des Preußischen Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53) bleibt unberührt.

(4) Die Bewirtschaftung der Kraftanlagen, die der Unternehmer nach Abs. 1 und 2 errichtet, und des in diesen erzeugten Stromes steht der staatlichen Elektrizitätsgesellschaft gegen Zahlung eines dem Werte der gewonnenen Strommengen entsprechenden Entgeltes zu. Die Strommenge, die das Unternehmen zu Entschädigungszwecken und zum Betrieb der eigenen Anlagen benötigt, hat die Preußische Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, soweit dieser Strom in den Kraftanlagen selbst gewonnen werden kann, dem Unternehmer zu den Selbstkosten zur Verfügung zu stellen; notwendiger Ergänzungsstrom ist gegen angemessenes Entgelt zu liefern. Das Recht der Provinz, nach Maßgabe der behördlich festgestellten Wasserwirtschaftspläne allein über die Betriebsführung der Talsperren zu entscheiden, bleibt unberührt.

(5) Die Überschüsse des Unternehmens sind zum weiteren wasserwirtschaftlichen Ausbau gemäß Abs. 2 zu verwenden.

(6) Die Provinz Hannover ist berechtigt, nach den Vorschriften des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (Gesetzsamml. S. 221) die zur Ausführung der Anlagen zu Abs. 1 und zur Herstellung der Hauptwasserleitung nebst Nebenleitungen erforderlichen Rechte an Grundstücken zu erwerben. Das Recht zur Enteignung erstreckt sich nicht auf Grundstücke und Wasserläufe des Staates sowie die dem Staate nach § 381 des Wassergesetzes zustehenden Rechte.

(7) Schon vor dem Erlaß des Verleihungsbeschlusses erster Instanz kann der Provinz als Unternehmerin auf Antrag durch den Regierungspräsidenten die Errichtung baulicher Anlagen

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 14. April 1928.)
Gesetzsammlung 1928. (Nr. 13322—13323.)

und die Ausübung des beantragten Rechtes vorläufig gestattet werden. Die Rechte anderer Personen werden dadurch nicht berührt. Die Erlaubnis ist in geeigneter Weise öffentlich bekanntzumachen.

(8) Widerspricht der Unternehmer einer von einem Dritten beantragten Verleihung, weil durch die Ausübung des beantragten Rechtes die Wirkung der nach Abs. 1 zu errichtenden Talsperren wesentlich beeinträchtigt werden würde, so darf die Verleihung nur mit Zustimmung der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, für Handel und Gewerbe und für Volkswohlfahrt oder unter den von ihnen im öffentlichen Interesse gestellten besonderen Bedingungen erteilt werden. Diese Vorschrift tritt außer Kraft, sobald über die betreffenden Verleihungsanträge rechtskräftig entschieden ist.

§ 2.

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, die im § 1 Abs. 1 bewilligten Mittel im Wege des Kredits zu beschaffen.

(2) Die Schuld ist in der Weise zu tilgen, daß jährlich 1,9 vom Hundert des aufgenommenen Schuldkapitals und die ersparten Zinsen zur Tilgung der gesamten Staatsschuld oder zur Verrechnung auf bewilligte Kredite verwendet werden. Als ersparte Zinsen sind 5 vom Hundert der zur Tilgung der Schuld aufgewendeten oder auf bewilligte Kredite verrechneten Beträge anzusetzen.

§ 3.

Die Ausführung des Gesetzes erfolgt durch die zuständigen Minister.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 28. März 1928.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Hirtsiefer. Steiger. Höpker Aschoff.
Schreiber. Grzesinski.

(Nr. 13323.) **Dritte Verordnung über die Aufwertung der Ansprüche aus Pfandbriefen und Schuldverschreibungen landschaftlicher (ritterschaftlicher) Kreditanstalten, von Stadtschaften, Pfandbriefämtern und gleichartigen öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten für den städtischen Grundkredit und von Landeskulturrentenbanken. Vom 22. März 1928.**

Auf Grund der Artikel 94 Abs. 2 und 117 Abs. 2 der Durchführungsverordnung vom 29. November 1925 zum Aufwertungsgesetze (Reichsgesetzbl. I S. 392), der Verordnung zur Durchführung der Aufwertung von Ansprüchen gegen öffentlich-rechtliche Grundkreditanstalten vom 20. Januar 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 96) und der Zweiten Verordnung zur Durchführung der Aufwertung von Ansprüchen gegen öffentlich-rechtliche Grundkreditanstalten vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 429) wird hiermit verordnet:

Artikel I.

Ausschüttung der Teilungsmasse durch Ausgabe von Goldpfandbriefen.

§ 1.

Für die Verteilung der Teilungsmasse im Sinne des § 19 Abs. 1 der Ersten Verordnung über die Aufwertung der Ansprüche aus Pfandbriefen und Schuldverschreibungen landschaftlicher (ritterschaftlicher) Kreditanstalten usw. vom 10. Dezember 1925 (Gesetzsamml. S 169) gelten an Stelle der Vorschriften des § 19 Abs. 2 und 3 der genannten Verordnung folgende Bestimmungen.

§ 2.

(1) Sind von landschaftlichen (ritterschaftlichen) Kreditanstalten Schuldverschreibungen auf Grund von Darlehen, die ausschließlich durch Hypotheken oder Grundschulden gesichert waren (Pfandbriefe), ausgegeben worden, so können diese Kreditanstalten durch ihre Satzung die Aushändigung von Goldpfandbriefen zur endgültigen Abfindung der Gläubiger anordnen; in diesem Falle wird der auf den Goldmarkbetrag der zu berücksichtigenden Pfandbriefe entfallende Hundertsatz von der obersten Verwaltungsdirektion der Kreditanstalt mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde

festgesetzt; die Festsetzung hat nach dem Verhältnisse des Betrags der Teilungsmasse zu dem Goldmarkbetrage der bei der Abfindung zu berücksichtigenden Pfandbriefe zu erfolgen.

(2) Läßt sich die Höhe der Teilungsmasse noch nicht endgültig feststellen, so kann die Kreditanstalt durch ihre Satzung die Aushändigung von Goldpfandbriefen in Höhe eines von der obersten Verwaltungsdirektion mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde festgesetzten Hundertsatzes des Goldmarkbetrags der zu berücksichtigenden Pfandbriefe an die Gläubiger anordnen; in diesem Falle ist jeder Goldpfandbrief in Höhe seines Nennbetrags auf den endgültigen Anteil an der Teilungsmasse anzurechnen.

§ 3.

(1) Die Aushändigung von Goldpfandbriefen (§ 2 Abs. 1 oder 2) ist von der Kreditanstalt im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger sowie in den für die Bekanntmachung der Kreditanstalt bestimmten Blättern anzukündigen. Die Gläubiger sind hierbei aufzufordern, binnen dreier Monate nach der Veröffentlichung ihre Pfandbriefe zur Geltendmachung ihrer Rechte bei der Kreditanstalt oder bei den von ihr bezeichneten Stellen vorzulegen.

(2) Werden Pfandbriefe nicht binnen dreier Monate nach der Ankündigung der Kreditanstalt über die Ausgabe von Goldpfandbriefen (Abs. 1) vorgelegt, so kann die Kreditanstalt die Goldpfandbriefe und die baren Spitzenbeträge (§ 5 Abs. 2), die auf nicht eingereichte Pfandbriefe entfallen, hinterlegen, sofern nicht innerhalb der Frist der Antrag auf Einleitung eines Aufgebotverfahrens oder auf Zahlungssperre nachgewiesen ist.

(3) In der Ankündigung (Abs. 1) ist auf die Folgen der Nichteinhaltung der Frist hinzuweisen.

§ 4.

(1) Die Goldpfandbriefe müssen

1. auf Goldmark lauten, wobei eine Goldmark dem Preise von $^1/_{2790}$ kg Feingold entspricht (§ 2 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über wertbeständige Hypotheken vom 29. Juli 1923 — Reichsgesetzbl. I S. 482 —,
2. mit 5 vom Hundert jährlich zu verzinsen sein,
3. zum Nennbetrag einzulösen sein.

(2) Sie können mit Halbjahres- oder mit Jahreszinsscheinen ausgestattet werden. Die Kreditanstalt kann bestimmen, daß Goldpfandbriefe mit einem Nennbetrage von mehr als 100 Goldmark Halbjahreszinsscheine erhalten.

(3) Die Verzinsung der Goldpfandbriefe muß spätestens am 1. Juli 1928 beginnen; der erste Zinsschein kann auf einen längeren Zeitraum als die späteren Zinsscheine ausgestellt werden.

§ 5.

(1) Ist der Nennbetrag eines Goldpfandbriefs geringer als 50 Goldmark, so kann die Kreditanstalt bestimmen, daß die Zinsen zuzüglich der Zinseszinsen erst bei Fälligkeit des Kapitals zu zahlen sind (Goldpfandbriefzertifikat). Der Berechnung der Zinseszinsen ist ein Zinsfuß von 6 vom Hundert zugrunde zu legen. Falls von der Kreditanstalt Goldpfandbriefzertifikate ausgehändigt werden, so sind sie vor den Goldpfandbriefen auszulosen (§ 8).

(2) Entfällt auf den Aufwertungsanspruch eines Pfandbriefgläubigers, soweit er durch Aushändigung von Goldpfandbriefen oder Goldpfandbriefzertifikaten berücksichtigt werden soll, nicht ein auf ein Vielfaches von 10 oder 25 Goldmark lautender Betrag oder ein Betrag, der geringer als 20 Goldmark ist, so ist die Kreditanstalt berechtigt, den Spitzenbetrag zum Nennbetrag in bar abzulösen. Durch die Ablösung sind die Ansprüche des Pfandbriefgläubigers auch auf die dem Spitzenbetrag entsprechenden weiteren Hebungen aus der Teilungsmasse abgegolten.

(3) Werden von einem Gläubiger mehrere Pfandbriefe vorgelegt, so ist die Kreditanstalt berechtigt, dem Gläubiger auf mehrere Pfandbriefe einen Goldpfandbrief oder ein Goldpfandbriefzertifikat auszuhändigen. Legt ein Gläubiger mehrere Pfandbriefe, auf die je ein geringerer Aufwertungsbetrag als 50 Goldmark entfällt, vor, so kann er den Umtausch von mehreren Pfandbriefen in einen Goldpfandbrief oder in ein Goldpfandbriefzertifikat verlangen, soweit es die Stückelung der Goldpfandbriefe oder Goldpfandbriefzertifikate gestattet. Nach Ablauf der Frist

für die Vorlegung der Pfandbriefe (§ 3 Abs. 1 und 2) bestimmt die Kreditanstalt die Stückelung der Goldpfandbriefe oder Goldzertifikate auch bei Pfandbriefen, auf die je ein geringerer Aufwertungsbetrag als 50 Goldmark entfällt.

§ 6.

In Höhe des Nennbetrags der auszuhändigenden Goldpfandbriefe hat die Kreditanstalt der Teilungsmasse Hypotheken oder Grundschulden zu entnehmen und sie in ein besonderes Deckungsregister einzutragen. Dabei sind die entnommenen Werte mit ihrem Aufwertungsbetrag anzusetzen. Zur Abrundung der Deckung der Goldpfandbriefe darf auch Geld der Teilungsmasse entnommen werden.

§ 7.

(1) Die Kreditanstalt kann den Verwaltungskostenbeitrag (§ 14 der Verordnung vom 10. Dezember 1925) von den als Deckung der Goldpfandbriefe dienenden Hypotheken und Grundschulden durch Entnahme von Goldpfandbriefen abziehen.

(2) Soweit die Kreditanstalt von der Ermächtigung des Abs. 1 keinen Gebrauch macht, kann sie den Verwaltungskostenbeitrag, den sie von den als Deckung der Goldpfandbriefe dienenden Hypotheken und Grundschulden einziehen kann (§ 14 der Verordnung vom 10. Dezember 1925), aus den nach § 3 der Verordnung vom 10. Dezember 1925 in die Teilungsmasse geflossenen baren Eingängen entnehmen; insoweit ermäßigt sich der Verwaltungskostenbeitrag jedoch von 5 auf 4 vom Hundert. Hinsichtlich der verbleibenden Teilungsmasse bleibt die Vorschrift des § 14 der Verordnung vom 10. Dezember 1925 unberührt.

(3) Werden Goldpfandbriefe zur endgültigen Abfindung der Gläubiger ausgehändigt (§ 2 Abs. 1), so ist die Kreditanstalt berechtigt, bis zu 1 vom Hundert der als Deckung dienenden Hypotheken und Grundschulden als Ersatz für künftige Ausfälle aus den nach § 3 der Verordnung vom 10. Dezember 1925 in die Teilungsmasse geflossenen baren Eingängen zu entnehmen. Auf Antrag der Kreditanstalt kann die Aufsichtsbehörde den Betrag von 1 vom Hundert bis auf 3 vom Hundert der als Deckung dienenden Hypotheken und Grundschulden erhöhen.

§ 8.

Die Kreditanstalt hat das als Deckung von Goldpfandbriefen dienende Geld (§ 6 Satz 3) nach näherer Bestimmung der obersten Verwaltungsdirektion zur Einlösung von Goldpfandbriefen zum Nennbetrag im Wege der Auslosung zu verwenden; die in die Deckung der Goldpfandbriefe eingehenden ordentlichen und außerordentlichen baren Rückzahlungen sind mindestens einmal jährlich zur Einlösung von Goldpfandbriefen zum Nennbetrag im Wege der Auslosung zu verwenden.

§ 9.

(1) Vom Zeitpunkte der Ankündigung der Aushändigung von Goldpfandbriefen an (§ 3 Abs. 1) kann die Kreditanstalt die Annahme von Pfandbriefen zur Schuldtilgung (§ 9 Abs. 2 der Verordnung vom 10. Dezember 1925) ablehnen.

(2) Goldpfandbriefe können zur Rückzahlung von Aufwertungsschulden verwandt werden. Dabei sind sie in Höhe ihres Nennbetrags auf den Aufwertungsbetrag anzurechnen.

§ 10.

Vom Zeitpunkte der Ankündigung der Aushändigung von Goldpfandbriefen an (§ 3 Abs. 1) ist bei einer Schuldtilgung durch bare Kapitalrückzahlung der Abzug eines Zwischenzinses (Artikel 21 der Durchführungsverordnung vom 29. November 1925 zum Aufwertungsgesetze — Reichsgesetzbl. I S. 392 —) nicht zulässig. Die Kreditanstalt kann bestimmen, daß bare Kapitalrückzahlungen nur zum Schlusse eines Kalendervierteljahrs und nur dann erfolgen dürfen, wenn die Absicht der Barzahlung der Kreditanstalt spätestens drei Monate vor dem Schlusse des Kalendervierteljahrs mitgeteilt worden ist.

§ 11.

Die Kreditanstalt kann bestimmen, daß die wiederkehrenden Leistungen der Eigentümer und Schuldner, soweit sie nach dem Zeitpunkte der Ankündigung der Aushändigung von Goldpfandbriefen (§ 3 Abs. 1) fällig werden, statt zu den vereinbarten, zu den von ihr zu bestimmenden Terminen jährlich oder halbjährlich entrichtet werden.

§ 12.

(1) Die Kreditanstalt kann für die Umrechnung des Goldmarkbetrags der Aufwertungsschuld und der wiederkehrenden Leistungen sowie für die Umrechnung der Auslosungsbeträge und der Zinsscheine der Goldpfandbriefe in Reichsmark einen Stichtag bestimmen. Der Stichtag darf nicht auf einen früheren Zeitpunkt als einen Monat vor dem Fälligkeitstage gelegt werden.

(2) Bestimmt die Kreditanstalt, daß für jede an Auslosungsbeträgen und Zinsscheinen der Goldpfandbriefe zu zahlende Goldmark eine Reichsmark zu entrichten ist, sofern sich bei der Umrechnung für das Kilogramm Feingold ein Preis von nicht mehr als 2820 Reichsmark und nicht weniger als 2760 Reichsmark ergibt, so hat sie eine entsprechende Anordnung für die Aufwertungsschulden und die wiederkehrenden Leistungen zu treffen.

§ 13.

Einer Eintragung der Bedingungen für die Zahlung und Umrechnung der Aufwertungsschuld und der wiederkehrenden Leistungen nach §§ 9 bis 12 im Grundbuche bedarf es weder für den Eintritt der Rechtsänderung noch zu ihrer Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs.

§ 14.

Beabsichtigt die Kreditanstalt, Arten, Gruppen oder Jahrgänge von Pfandbriefen nach Artikel 2 § 1 Abs. 1 der Zweiten Verordnung über die Aufwertung der Ansprüche aus Pfandbriefen und Schuldverschreibungen landschaftlicher (ritterschaftlicher) Kreditanstalten usw. vom 16. November 1926 (Gesetzsamml. S. 301) und nach Artikel II Abs. 1 dieser Verordnung gegen Barzahlung aufzukündigen, so sind diese Arten, Gruppen oder Jahrgänge von Pfandbriefen in den zur Durchführung der §§ 2 bis 13 erforderlichen Satzungsvorschriften und in der Ankündigung über die Aushändigung von Goldpfandbriefen von der Verpflichtung zur Vorlegung (§ 3) mit dem Bemerken auszuschließen, daß sie demnächst auf Grund des Artikels 2 § 1 Abs. 1 der Verordnung vom 16. November 1926 und des Artikels II Abs. 1 dieser Verordnung gegen Barzahlung aufgekündigt werden.

§ 15.

(1) Hat die Kreditanstalt Schuldverschreibungen ganz oder teilweise auf Grund von Darlehen, die an inländische Körperschaften des öffentlichen Rechtes oder gegen Übernahme der Gewährleistung durch eine solche Körperschaft gewährt waren, ausgegeben, so hat sie an Stelle von Goldpfandbriefen Goldschuldverschreibungen auszuhändigen.

(2) Auf die Goldschuldverschreibungen (Abs. 1) finden die Vorschriften der §§ 2 bis 14 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 zu zahlende Zinssatz von der Kreditanstalt festzusetzen ist; die Festsetzung des Zinssatzes bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 16.

(1) Die Kreditanstalten haben die zur Durchführung der §§ 2 bis 15 erforderlichen Satzungsvorschriften bis zum 30. September 1928 zu erlassen.

(2) Die Aufsichtsbehörde bestimmt, ob und inwieweit die Vorschriften der §§ 1 bis 15 auf die Westpreußische Landschaft und die Neue Westpreußische Landschaft Anwendung finden.

Artikel II.

Kündigung von Pfandbriefen und Schuldverschreibungen gegen Barzahlung.

(1) Artikel 2 § 1 Abs. 1 der Zweiten Verordnung über die Aufwertung der Ansprüche aus Pfandbriefen und Schuldverschreibungen landschaftlicher (ritterschaftlicher) Kreditanstalten usw. vom 16. November 1926 (Gesetzsamml. S. 301) wird wie folgt geändert:

Die oberste Verwaltungsdirektion einer landschaftlichen (ritterschaftlichen) Kreditanstalt darf mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von ihr ausgegebene Pfandbriefe und andere Schuldverschreibungen im Sinne des § 1 der Ersten Verordnung über die Aufwertung der Ansprüche aus Pfandbriefen und Schuldverschreibungen landschaftlicher (ritterschaftlicher) Kreditanstalten usw. vom 10. Dezember 1925 (Gesetzsamml. S. 169) aufkündigen; den

Hundertsatz, zu dem die Pfandbriefe aufzukündigen sind, bestimmt die oberste Verwaltungsdirektion mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Die Kündigung kann auf Arten, Gruppen oder Jahrgänge von Pfandbriefen oder Schuldverschreibungen beschränkt werden.

(2) Artikel 2 § 2 Abs. 2 der Verordnung vom 16. November 1926 erhält als Satz 2 folgenden Zusatz:

Insoweit steht sie bei der Aushändigung von Goldpfandbriefen den sonstigen Inhabern von Pfandbriefen gleich.

Artikel III.

Ausschlußfristen.

(1) Der Anspruch auf Aufwertung eines Pfandbriefs oder einer Schuldverschreibung auf Grund des Vorbehalts der Rechte (§ 49 Abs. 1 des Aufwertungsgesetzes, § 15 Abs. 1 der Verordnung vom 10. Dezember 1925) ist zur Vermeidung des Verlustes bis zum 30. Juni 1928 bei der Kreditanstalt anzumelden und, falls die Kreditanstalt den Anspruch nicht schriftlich anerkennt, bis zum 31. Juli 1928 gerichtlich geltend zu machen. Geht das Anerkenntnis dem Gläubiger nicht bis zum 15. Juli 1928 zu, so kann die Kreditanstalt nicht einwenden, daß sie dem Gläubiger zur gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs keinen Anlaß gegeben habe.

(Hat der Gläubiger seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Europas, so tritt an die Stelle des Termins vom 30. Juni 1928 der 15. August 1928, an die Stelle des Termins vom 15. Juli 1928 der 31. August 1928 und an die Stelle des Termins vom 31. Juli 1928 der 30. September 1928.

(3) Sind Anmeldungen vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bereits bewirkt, so bedarf es einer Wiederholung der Anmeldung nicht. Die Notwendigkeit einer gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs nach Abs. 1 oder 2 wird hierdurch nicht berührt.

Artikel IV.

Die Vorschriften der Artikel I bis III finden auf die Aufwertung von Ansprüchen aus Pfandbriefen oder anderen Schuldverschreibungen oder aus verbrieften Darlehen für Grundkreditzwecke von Stadtschaften, Pfandbriefämtern und gleichartigen öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten für den städtischen Grundkredit mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die zur Durchführung des Artikels I erforderlichen Satzungsvorschriften von den Direktionen der Kreditanstalten mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde beschlossen werden können.

Artikel V.

Die Vorschriften der Artikel I und III finden auf die Aufwertung der Ansprüche aus den von den Landeskulturrentenbanken ausgegebenen Schuldverschreibungen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die zur Durchführung des Artikels I erforderlichen Satzungsvorschriften von den Direktionen der Kreditanstalten mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde beschlossen werden können.

Artikel VI.

(1) Artikel 5 Abs. 2 der Verordnung vom 16. November 1926 tritt außer Kraft.

(2) Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. März 1928.

Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt.
Hirtsiefer.

Der Preußische Finanzminister.
Höpker Aschoff.

Der Preußische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Steiger.

Der Preußische Justizminister.
Schmidt.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Gedruckt von der Preußischen Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.

Verlag: R. v. Decker's Verlag (G. Schenck) Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

Den **laufenden Bezug** der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1 RM. vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlage** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.